

<b>Stufen pastoraler Beauftragung</b>		
Bezeichnung/Status	Handlung	Richtlinien der STA
Pastor/Pastorin im Praktikum (Internship)	Befristeter Praktikantenvertrag <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Verbandsausschuss beschließt grundsätzliche Anstellung und die Zuordnung (zu einer Vereinigung) eines Praktikanten</li> <li>2. Division genehmigt die Anstellung eines Praktikanten</li> <li>3. Vereinigung beschließt den Anstellungsvertrag in der Körperschaft(Vereinigung)</li> </ol>	WP L 10 – L 15 AFR 2.1
<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bestätigter Pastor/bestätigte Pastorin</li> <li>2. Bestätigter Pastor/bestätigte Pastorin mit erweiterter Beauftragung (Ministerial/Commissioned Minister License)</li> </ol>	Anstellungsvertrag nach erfolgreichem Praktikum in einer Vereinigung <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vereinigung beschließt die Anstellung</li> <li>2. Vereinigung beschließt eine erweiterte Beauftragung („segnende Beauftragung“ – Taufe &amp; Abendmahl durch Gottesdienst mit Segensgebet und Handauflegung im Bezirk durch den Bezirkspastor)</li> </ol>	WP E 05 10 (2b) WP L 25 <sup>1</sup> GO S. 43 AFR F-1.11
Beglaubigter Pastor/beglaubigte Pastorin mit voller Beauftragung (Commissioned Minister Credential)	Volle Beauftragung zum Predigtamt (Segnung) nach 4-5 Jahren Auf Vorschlag der Vereinigung beschließt der Verband die volle Beauftragung mit Segensgebet und Handauflegung.	Die Segnung zur vollen Beauftragung gilt im gesamten Bereich der Freikirche in Deutschland. WP E 05 10 (2a) AFR F-1. 10
Beglaubigter ordiniertes Pastor (Ministerial Credential)	Beauftragung zum weltweiten Predigtamt (Ordination) Auf Vorschlag der Vereinigung beschließt der Verband die Beauftragung zum weltweiten Predigtamt mit Segensgebet und Handauflegung.	WP E 05 10 (3) WP L 35 – L 40 GO S. 42

<sup>1</sup> Antrag an die Division zur Ausformung der Divisionspolicy nach L 25 15, die abweichend von L 25 10 die erweiterte Vollmacht auch auf Commissioned Minister vorsieht.